

Finanzanlagenvermittlung im Wandel: Erneute Änderungen beim § 34f GewO!

Noch ist die Gewerbeerlaubnis für die Vermittlung bzw. Beratung in Sachen Finanzanlagen keine zwei Jahre alt und die Änderungen durch Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) im Sommer 2013 sind nicht „verdaut“, schon stehen die nächsten Veränderungen an. Für den Vermittler von Finanzanlagen stellt sich erneut die Frage: Was darf ich mit der Erlaubnis nach § 34f GewO und für welches Geschäftsmodell brauche ich diese?

Verbot der Abschlussvermittlung

Für Verwirrung hat gesorgt, dass die so genannte **Abschlussvermittlung** seit 19. Juli 2014 mit einer Erlaubnis nach § 34f-GewO nicht mehr möglich ist. In der Regel betreiben § 34f-Erlaubnisinhaber allerdings „nur“ Anlagevermittlung, sind also von dieser Neuregelung nicht berührt. Sollten sie jedoch im Rahmen des Geschäftsmodells z. B. mit Online-Banken im Rahmen eines B2B-Geschäftsansatzes gearbeitet haben, so sind deren Geschäftsabläufe davon ggf. betroffen.

Worin liegt nun der Unterschied zwischen Anlage- und Abschlussvermittlung?

- Anlagevermittlung ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Ein Beispiel: Vermittler A vermittelt einen X-Fonds. Dazu erklärt er dem Kunden das Produkt und überreicht dem Kunden den Zeichnungsschein/Orderauftrag. Der Kunde unterschreibt und der Vermittler reicht den Zeichnungsschein/Orderauftrag an den Produktgeber/Emittenten weiter. Bei der Anlagevermittlung kommt es also „nur“ zu einer Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen über die Anschaffung oder Veräußerung der Finanzinstrumente als Bote.

- Abschlussvermittlung hingegen ist die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung.

Auch hier ein Beispiel: Vermittler B hat dem Kunden den Y-Fonds erklärt. Der Kunde erteilt dem Vermittler den Auftrag, den Y-Fonds in seinem (Kunden-)Namen zu erwerben. Vermittler B geht zum Produktgeber/Emittenten und zeichnet als offener Stellvertreter im Namen und für Rechnung des Kunden die Anlage.

Diese zuletzt genannte Abschlussvermittlung setzt nun also eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG voraus, da sie nicht mehr in die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nummer 8 Kreditwesengesetz (KWG) fällt. Allerdings haben viele B2B-Banken auf diese Rechtsänderung bereits reagiert und bieten ihren Vermittlern an, auf den Plattformen eingegebene Orders durch den Kunden (z. B. via PIN) freigegeben zu lassen. Dadurch „kauft“ der Kunde selbst und die Eingabe der Order durch den § 34f-Vermittler ist als erlaubte Anlagevermittlung zu werten.



Honorar-Finanzanlagenberater

Mit Wirkung zum 01. August 2014 hat der Gesetzgeber die „Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung“ in Kraft gesetzt, durch die u. a. die neue Erlaubnis nach § 34h GewO für die Honorarberatung im Finanzanlagenbereich geregelt wird. Die Erlaubnis ist notwendig, wenn der Finanzanlagenberater seine Tätigkeit durch Honorar seitens seiner Kunden vergüten lässt. Der Empfang von Zuwendungen durch Dritte (z. B. Provisionen seitens der Produktgeber) ist ihm grundsätzlich untersagt. Nur in Ausnahmefällen darf der Honorar-Finanzanlagenberater davon abweichen, sofern er seinem Kunden den Empfang von Zuwendungen durch Dritte offen legt und diese unverzüglich nach Erhalt an den Kunden auszahlt.

Als Sachkundenachweis für den § 34h GewO dient wie beim § 34f GewO die Prüfung „Finanzanlagenfachfrau/-mann IHK“. Auch sonst sind die Erlaubnisvoraussetzungen identisch (gewerberechtliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse sowie ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

Die § 34h-Erlaubnis kann nur alternativ zum § 34f-GewO beantragt werden. Der Gewerbetreibende muss sich also entscheiden, ob er sich als Honorar-Finanzanlagenberater vom Kunden vergüten lassen will oder als provisionsgestützter § 34f-Finanzanlagenvermittler tätig sein will.

Honorarverbot für Vermittler mit § 34f-Erlaubnis?

Fraglich ist, ob durch die Einführung des Honorar-Finanzanlagenberaters im Umkehrschluss dem §34f-Vermittler die Erhebung von Honoraren beim Kunden untersagt ist. Die herrschende Meinung ist der Ansicht, dass das aus der Neuregelung der FinVermV nicht abzuleiten ist, da sich in der FinVermV keine ausdrückliche Regelung für den § 34f-Vermittler findet, die ihm eine Honorarberechnung untersagt.

Das Bundeswirtschaftsministerium stellte sich jedoch jüngst auf den Standpunkt, dass dieses aus der neu eingeführten „Oder-Regelung“ des §12 a FinVermV zur „Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen“ abzuleiten ist. Diese lautet:

„Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Anleger vor Beginn der Anlageberatung oder -vermittlung und vor Abschluss des Beratungsvertrages in Textform rechtzeitig und in verständlicher Form darüber zu informieren,

- 1. ob er vom Anleger eine Vergütung verlangt und in welcher Art und Weise diese berechnet wird oder*
- 2. ob im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden dürfen.“*

Der Ausgang dieser Diskussion ist offen und sollte durch betroffene § 34f-Finanzanlagenvermittler verfolgt werden.



Erweiterung des Katalogs der Vermögensanlagen

Nach all diesen Änderungen sollen durch das „Kleinanlegerschutzgesetz“, welches Ende Juli als Referentenentwurf der Bundesregierung vorgelegt wurde, weitere Arten von Finanzanlagen in das Vermögensanlagengesetz einbezogen werden, nämlich:

- partiarische Darlehen,
- Nachrangdarlehen sowie
- sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren. Hierunter könnten auch bestimmte Direkt-Investments (z. B. in Container, Edelmetalle, Windkraftanlagen o. ä.) fallen, die durch Zins- bzw. Rückzahlungsversprechen eine feste (Mindest-)Verzinsung versprechen.

Da die Vermittlung dieser Investments bisher erlaubnisfrei ist, würde diese Gesetzesveränderung bei dem einen oder anderen Vermittler dazu führen, dass die § 34f-Erlaubnis neu beantragt oder auf die Kategorie 3 erweitert werden muss.

Autor:

Ronald Perschke, Vorstand der GOING PUBLIC! Akademie für Finanzberatung AG
September 2014

